

Verkündet

am 8. Mai 1952
Fieser, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Universitätsprofessors Dr. H. S. [REDACTED] in [REDACTED]/
We [REDACTED], St [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat
Dr. [REDACTED] -

gegen

die Deutsche Bundespost, vertreten durch den Präsidenten
der Oberpostdirektion [REDACTED] in [REDACTED]/We [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 8. Mai 1952 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Prof. Dr. Riese und der Bundesrich-
ter Dr. Delbrück, Dr. Gelhaar, Rietschel und Dr. Rotberg

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Hamm vom 12. Januar 1951 wird zurückge-
wiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision
zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 23. April 1945 beschlagnahmte der Postinspektor [REDACTED] auf Anordnung des Postamtmannes B [REDACTED], M [REDACTED]/We [REDACTED], den in der Garage eines Universitätsinstituts untergebrachten 2,5 ltr. Adler-PKW - I P 116 004 - des Klügers und verbrachte ihn zum Postamt 1 in Lünster. Dem Institutswärter wurde eine von dem Postamtmann Beissert unterzeichnete Bescheinigung ausgehändigt mit folgendem Inhalt:

"Hauptpostamt [REDACTED]/We [REDACTED] 23.4.1945

Bescheinigung

Es wird hiermit bescheinigt, daß der Wagen Nr. I P 116 004 auf Befehl der Militärregierung [REDACTED]/We [REDACTED] für das Postamt [REDACTED] beschlagnahmt worden ist."

Am 10. Juli 1945 erließ der Oberpräsident (Straßenverkehrsdirktion - SVD) in [REDACTED] eine an den Postamtmann B [REDACTED] gerichtete schriftliche Beorderung, wonach der in seinem Besitz befindliche Personenkraftwagen Adler I X (offenbarer Schreibfehler, sollte I P heißen) [REDACTED] mit allem Zubehör dem A.D.M.G. Road Transport D [REDACTED] Mil.Gov. [REDACTED]/We [REDACTED] sofort zu Eigentum zu überlassen sei.

Der Klüger nimmt die Beklagte für seinen hierdurch entstandenen Schaden in Anspruch. Er hat vorgebracht, die Beamten der Beklagten seien zur Wegnahme des Wagens nicht befugt gewesen, sie hätten dadurch eine dem Klüger gegenüber obliegende Antspflicht verletzt. Hierdurch sei er seines Wagens verlustig gegangen. Eine weitere Pflichtverletzung der Beamten der Beklagten sieht er darin, daß

- 4 -

die später den Kläger nicht über den Verbleib des Wagens aufgeklärt hätten, obwohl sie auf Grund des Verwahrungsverhältnisses zwischen den Parteien dazu verpflichtet gewesen wären. Infolgedessen habe der Kläger nicht rechtzeitig die erforderlichen Schritte zur Rück-erlangung des Wagens unternehmen können. Er hat beantragt, die Beklagte zur Herausgabe des Wagens, hilfsweise zur Zahlung von 5.000 DM zu verurteilen.

Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt. Sie hat entgegnet, der Postamtmann B. habe in seiner damaligen Eigenschaft als "Headpostmaster of Westphalia" auf Anordnung des von der Britischen Militärregierung eingesetzten Leiters der Abteilung für Fernmeldewesen (Mil.Gov. Det P.T.T.) Major F. die Beschlagnahme des Wagens veranlaßt. Die Beschlagnahme sei, obwohl es in der Bescheinigung "für das Postamt M." heiße, von Anfang an für die Militärregierung erfolgt. Der Wagen sei von der Post auch nicht benutzt worden, sondern nach ein oder zwei Tagen von Major F. mitgenommen und in der Folgezeit ausschließlich von diesem geführt worden. Die Verfügung des Oberpräsidenten (SVD) vom 10. Juli 1945 sei auf Veranlassung des Majors F. ausgestellt worden und deshalb an B. gerichtet gewesen, weil dieser damals das Amt des "Headpostmasters of Westphalia" bekleidet und der Kläger eine Bescheinigung von Beissert schon in Händen gehabt habe. Es liege eine rechtswirksame, auf Anordnung der Militärregierung ergangene Beschlagnahme vor. Den damit beauftragten Beamten falle keine Amtspflichtverletzung zur Last.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers wurde zurückgewiesen. Soweit der Kläger Ansprüche aus einem öffentlich-rechtlichen Verwaltungsverhältnis geltend macht, wurde die Revision in den Urteilsgründen zugelassen. Mit der Revision strebt der Kläger die Aufhebung und Abänderung der Vorderurteile an mit dem Antrag, die Beklagte antragsgemäß zu verurteilen. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1. Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe zu Unrecht eine widerrechtliche Wegnahme des Wagens durch die Postbeamten verneint, weil ein Befehl des Majors F. vorgelegen habe. Der Befehl sei nur dahin gegangen, einen Wagen zu besorgen. Damit seien aber die Beamten noch nicht berechtigt gewesen, die Beschlagnahme des Wagens selbst vorzunehmen. Sie hätten vielmehr unter Einschaltung der zuständigen Bedarfsstellen eine rechtswirksame Beschlagnahme nach dem Reichsleistungsgesetz veranlassen müssen.

Das Berufungsurteil stellt dazu fest, daß die Beschlagnahme auf Befehl des Majors F. und für dessen Zwecke erfolgt sei, obwohl in der Bescheinigung vom 23. April 1945 die Worte "für das Postamt M." ständen. Der Wagen sei auch nie von der Post benutzt worden, sondern nach 1 - 2 Tagen von Major F. abgeholt und nicht mehr zurückgegeben worden. Es folgert daraus, die Beamten der Post hätten mit der Beschlagnahme nur einen unmittelbar an sie ergangenen Befehl der Besatzungsmacht ausgeführt; der Rechtsverlust des Klägers und der

daraus erwachsene Schaden sei also nicht auf die Handlung der Beamten der Post, sondern ausschließlich auf den Befehl des Majors F. [REDACTED] als eines Repräsentanten der Militärregierung zurückzuführen. Dieser habe sich nur zur Durchführung seines Befehls der beiden Beamten bedient.

In tatsächlicher Hinsicht lassen die Ausführungen des Berufungsgerichts keinen Verstoß gegen Lenkgesetze oder Erfahrungssätze erkennen. Es ist irrig, wenn die Revision aus der Tatsache, daß es in der Bescheinigung der Post vom 23. April 1945 heißt, "für das Postamt M. [REDACTED]", den zwingenden Schluß ziehen will, die Beschlagnahme sei nur für die Post und nicht für die Besatzungsmacht erfolgt. Der Inhalt der Bescheinigung wäre nur dann von entscheidender Bedeutung, wenn diese Bescheinigung eine unerläßliche Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der Beschlagnahme gewesen wäre. Das ist aber nicht der Fall, denn sie hat in der Tat nur die Bedeutung eines Beweismittels. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ist aber als erwiesen anzusehen, daß der Wagen auf Befehl des Major F. [REDACTED] beschlagnahmt worden ist. In übrigen braucht die Erwähnung des Postamts M. [REDACTED] in der Bescheinigung auch nicht im Widerspruch zu den Feststellungen des Berufungsgerichts zu stehen, daß die Beschlagnahme für die Besatzungsmacht erfolgt sei, da die Post damals - es war noch vor der Kapitulation - überwiegend für die Zwecke der Besatzungsmacht tätig war.

In rechtlicher Hinsicht ist der Revision allerdings dahin beizupflichten, daß aus dem allgemeinen Befehl des englischen Offiziers, einen Wagen zu besorgen, noch

nicht ohne weiteres der Schluß gezogen werden kann, daß dies ohne Rücksicht auf die bestehenden gesetzlichen Vorschriften hätte geschehen dürfen. Der Befehl ging ja nicht dahin, gerade den Wagen des Klägers zu beschlagnehmen; die Beamten der Beklagten hatten also an sich die Möglichkeit, auch einen anderen Wagen herbeizuschaffen. Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Reichsleistungsgesetz, sind aber gerade dazu da, durch entsprechende Regelung der Zuständigkeit, der Formlichkeiten und der sachlichen Voraussetzungen für eine Beschlagnahme jede Willkür bei der Auswahl der zu beschaffenden Gegenstände zu verhindern. Die deutschen Behörden, die die Besatzungsmacht eingesetzt oder denen gegenüber sie sich weitgehende Weisungs- und Kontrollrechte vorbehalten hatte, waren deshalb noch keine Organe der Besatzungsmacht, sondern unterlagen in Ausübung ihrer Befugnisse dem deutschen Recht (Urteil des IV. Zivilsenats von 14. Februar 1952 IV ZR 51/51). Dies kann aber nicht ausnahmslos gelten. Auch die angeführte Entscheidung des Bundesgerichtshofs macht die Einschränkung "sofern sich aus den Anordnungen der Besatzungsmacht nicht etwas anderes ergibt". Das ist nun hier, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, der Fall. Die Revision verkennt, daß damals nicht nur rechtlich, sondern auch tatsächlich noch der Kriegszustand herrschte und Kämpfe mit deutschen Truppenverbänden im Gange waren. Das Interesse der Besatzungsmacht und des Majors M. als Leiter des englischen Fernmeldewesens in dem betreffenden Abschnitt konnte bei der damaligen Lage noch nicht dahin gehen, das deutsche Postwesen wieder aufzubauen, sondern dahin, im Interesse der Kriegsführung der Alliierten das deutsche Fernmeldenetz wieder in Betrieb zu bringen. Dazu bediente er sich verständlicherweise der ihm

zur Verfügung stehenden ortskundigen deutschen Postbeamten. Soweit diese also für Major M. tätig waren, handelten sie nicht im Interesse der deutschen Post, sondern für die Alliierten Streitkräfte. Dann übten sie aber, mindestens insoweit, auch nicht Reichs- oder Landesgewalt aus, sondern waren unter dem Zwang der Verhältnisse nur "Handlanger der Besatzungsmacht". Ob sie zu diesem Zeitpunkt daneben auch schon um den Aufbau des deutschen Postwesens bemüht waren, kann auf sich beruhen bleiben. Bei der Beschlagnahme des Wagens für den Major M. handelten sie jedenfalls nur als "verlängerter Arm" desselben. Ob diese Beschlagnahme durch die Besatzungsmacht den Vorschriften des Kriegs- und Völkerrechts entsprach, kann und braucht nicht nachgeprüft zu werden, da der Kläger hieraus keine Rechte gegen die Beklagte herleiten könnte.

Für eine Durchführung der befohlenen Beschlagnahme eines Wagens nach den Vorschriften des Reichsleistungsgesetzes war also in diesem Falle überhaupt kein Platz. Die Anwendung des Reichsleistungsgesetzes setzt dem Inhalt und Zweck des Gesetzes nach die Erfüllung von Reichsaufgaben oder entsprechenden Aufgaben voraus. Dieses Gesetz für die Zwecke der Kriegsführung gegen das Reich anzuwenden, würde geradezu eine Verdrehung seines eigentlichen Zweckes bedeuten.

Das Berufungsgericht hat somit ohne Rechtsirrtum das Vorliegen einer Amtspflichtverletzung der beiden Postbeamten verneint.

Im übrigen würde es, selbst wenn man objektiv eine Amtspflichtverletzung der beiden Beamten bejahen wollte,

an einen Verschulden derselben fehlen. Es kann ihnen nicht zum Verschulden angerechnet werden, wenn sie in den damaligen Tagen des völligen Zusammenbruchs, als die Kampfhandlungen noch im Gange waren, auf den Befehl eines englischen Offiziers den schnellsten und einfachsten Weg zur Befolgung dieses Befehls wählten und sich über Möglichkeiten einer ordnungsmäßigen Beschlagnahme, deren Durchführbarkeit damals überdies höchst zweifelhaft war, keine Gedanken machten.

2. Der Beordnung des Oberpräsidenten (SVD) vom 10. Juli 1945 kommt in diesen Zusammenhang keine rechtliche Bedeutung zu. Ganz abgesehen davon, daß die Zulässigkeit einer Beordnung nach dem Reichsleistungsgesetz ausschließlich für Zwecke der Besatzungsmacht auch nach der Kapitulation zweifelhaft sein mag, ist auch nicht festgestellt, daß diese Beordnung den Beteiligten ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist. Dem Eigentümer, also dem Kläger, ist sie jedenfalls nicht zugegangen. Man genügt es allerdings auch, wenn die Anforderung einem Besitzer zugeht (BGHZ 4, 77). Die Post war aber bei Zugang der Beordnung nicht mehr Besitzer des Wagens. Ob die Beordnung auch der Besatzungsmacht, in deren Besitz der Wagen damals war, zugegangen ist, ist nicht festgestellt. Das kann aber dahingestellt bleiben. Auch wenn man die Rechtswirksamkeit dieser Beordnung bejaht, so würden daraus jedenfalls keine Rechte des Klägers gegen die Beklagte erwachsen. Etwaige Ersatzansprüche aus § 26 FLG können nur gegen den Bedarfsträger oder die Bedarfsstelle geltend gemacht werden. Die Post war aber keines von beiden. Bedarfsträger war die Besatzungsmacht, Bedarfsstelle der Oberpräsident (SVD). Damit entfällt für den Kläger also die Möglichkeit, auf

Grund dieser Beordnung etwaige Ansprüche aus dem Reichsleistungsgesetz gegen die Post geltend zu machen. Die Post hat nach den Feststellungen des Berufungsgerichts auch auf Grund dieser Beordnung keine Entschädigung erhalten, deren Herausgabe der Kläger gegebenenfalls verlangen könnte. Ansprüche gegen die Beklagte nach dem Reichsleistungsgesetz stehen dem Kläger also ebenfalls nicht zu.

3. Die Revision versucht, die Ansprüche des Klägers ferner auf Vertragsverletzung aus einem öffentlichen Verwahrungsverhältnis zu stützen. Die Beamten der Beklagten hätten pflichtwidrig den Kläger über den Verbleib seines Wagens in unklaren gelassen, so daß dieser nicht in der Lage gewesen sei, die erforderlichen Schritte zu seiner Wiederbeschaffung zu unternehmen. Hätte der Kläger rechtzeitig gewußt, wo sich der Wagen befindet, so wäre es ihm als damaligem Rektor der Universität zweifellos gelungen, seinen Wagen frei zu bekommen.

Diese Revisionsrüge ist, obwohl die Revisionssumme nicht erreicht ist, zulässig, da in den Gründen des angefochtenen Urteils insoweit die Revision ausdrücklich zugelassen worden ist. Sie ist aber nicht begründet.

Das Berufungsgericht sieht in dem Verhalten der beiden Beamten allenfalls einen Verstoß gegen die Gebote der Loyalität, aber keine Amtspflichtverletzung und auch keine positive Vertragsverletzung. Ein öffentlich-rechtliches Verwahrungsverhältnis habe nicht vorgelegen. Im übrigen sieht es das Berufungsgericht nicht als festgestellt an, daß der Kläger seinen Wagen zurückerhalten

hätte, wenn die beiden Beamten ihn rechtzeitig über den Verbleib desselben aufgeklärt hätten; die Ursächlichkeit der Unterlassung der beiden Postbeamten für den eingetretenen Schaden sei nicht nachweisbar.

Ob im vorliegenden Fall, in dem die Beamten der Post die Beschlagnahme auf Befehl der Besatzungsmacht durchgeführt haben, ein öffentlich-rechtliches Verwahrungsverhältnis begründet wurde, aus dem der Kläger Ansprüche gegen die Bundespost herleiten könnte, kann dahin gestellt bleiben. Bei Vorliegen eines solchen öffentlich-rechtlichen Verwahrungsverhältnisses könnte dem Kläger aus dem Gesichtspunkt der positiven Vertragsverletzung ein Anspruch nur insoweit zustehen, als es ihm durch die Unterlassung jeder Mitteilung über den Verbleib des Wagens unmöglich gemacht wurde, die Freigabe des Wagens zu erreichen. Voraussetzung für diesen Anspruch wäre aber der dem Kläger obliegende Nachweis, daß jene Unterlassung für den eingetretenen Schaden ursächlich war.

Auf Grund seiner rechtlich nicht zu beanstandenden Beweiswürdigung, insbesondere auf Grund der Angaben des Zeugen W., der Major F. hätte sich allen Bemühungen um Freigabe des Wagens widersetzt, hält das Berufungsgericht diesen Nachweis für nicht erbracht. Diese für das Revisionsgericht hindernde Feststellung läßt keinen Rechtsverstoß erkennen. Es ist auch kein Verstoß gegen § 286 ZPO, wenn das Berufungsgericht auf den Antrag des Klägers, ihn als Partei zu vernehmen, nicht eingegangen ist, da der Kläger auch bei einer Parteivernehmung nicht mehr hätte vorbringen können, als die in seinen Schriftsätzen aufgestellte Behauptung, er

hätte den Wagen durch Vermittlung des education officer frei bekommen. Mit dieser Behauptung, die nur eine Vermutung ist, hat sich das Berufungsgericht auseinandergesetzt und sie für nicht beweiskräftig genug gehalten, um den Beweis der Ursächlichkeit als geführt anzusehen.

Es kann auch nicht gesagt werden, daß etwa der erste Anschein für die Richtigkeit der Behauptung des Klägers spräche. Es ist nichts für die Annahme dargetan, die Stellung des education officer gegenüber dem Major F [REDACTED] sei eine solche gewesen, daß die Einschaltung des ersteren trotz des Willens des Majors F [REDACTED], den Wagen zu behalten, voraussichtlich zum Erfolg geführt hätte. Der Kläger kann somit nicht den ihm obliegenden Nachweis führen, daß die Unterlassung der Benachrichtigung für den eingetretenen Schaden ursächlich war.

Fehl geht der Hinweis der Revision auf die Entscheidung RGZ 171, 168 ff, wonach ein Arzt u.U. aus Billigkeitsgründen den Beweis zu erbringen habe, daß ein von ihm begangener Kunstfehler für eine Schädigung des Patienten nicht ursächlich gewesen sei. Hier handelte es sich offensichtlich um einen Fall des Beweises des ersten Anscheins, weil bei der Schädigung eines Patienten durch einen Kunstfehler des Arztes ein typischer Geschehensablauf vorliegt. Auch aus der von der Revision weiter angeführten Entscheidung OGHZ 1, 253 lassen sich keine Folgerungen für den vorliegenden Fall ziehen, da es sich dort um einen besonders gelagerten Tatbestand handelte, der eine Anwendung des Anscheinbeweises rechtfertigte und in dem betreffenden Urteil eine für diesen Fall anwendbare allgemeine Regel nicht aufgestellt worden ist.

Da somit die Ursächlichkeit des Verhaltens der beiden Postbeamten für den Schaden des Klägers nicht nachgewiesen werden kann, bedarf es keiner weiteren Prüfung der Frage, ob die beiden Postbeamten durch die von dem Kläger behauptete Unterlassung der Benachrichtigung des Klägers über den Verbleib des Wagens nur gegen die Gebote der Loyalität verstoßen oder aber eine Rechtspflicht verletzt haben.

4. Ohne Rechtsirrtum hat das Berufungsgericht schließlich das Vorliegen von Ansprüchen aus Eigentum oder aus §§ 823, 826 BGB verneint. Die Revision hat insoweit auch das Berufungsurteil nicht angegriffen.

5. Die Revision war daher als unbegründet zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Riese

Dr. Delbrück

Dr. Gelhaar

Rietschel

Dr. Rotberg